



CH-3003 Bern, BAG

Job 3000 AG  
Badstrasse 17  
5000 Baden

Gesuchsteller/in, Bewilligungsinhaber/in

Job 3000 AG  
Badstrasse 17  
5000 Baden

**Bewilligungsnummer: AG-1751.01.001 (Suva-Nummer: 801-22410.5)**

**Bewilligung für den Umgang mit ionisierender Strahlung vom 17. April 2014**

Gestützt auf Artikel 28 und 30 des Strahlenschutzgesetzes vom 22. März 1991 (StSG, SR 814.50) und auf Artikel 126 der Strahlenschutzverordnung vom 22. Juni 1994 (StSV, SR 814.501) wird dem/der Gesuchsteller/in die Bewilligung für den Umgang mit ionisierender Strahlung im beiliegend umschriebenen Rahmen und mit den aufgeführten Auflagen erteilt.

Verstösse gegen Vorschriften der Strahlenschutzgesetzgebung und das Nichteinhalten der Bestimmungen dieser Bewilligung bzw. die Nichterfüllung von Auflagen innerhalb der gesetzten Fristen unterliegen den Strafbestimmungen nach Art. 43 bis 46 StSG und Artikel 139 StSV (Freiheitsstrafe/Busse). Zudem kann dies den Entzug der Bewilligung zur Folge haben (Art. 34 Abs. 1 StSG).

**Diese Bewilligung ist gültig bis zum Widerruf durch die Bewilligungsbehörde oder längstens bis zum 17.04.2024.**

Bern, 17.04.2014

Abteilung Strahlenschutz

Dr. Nicolas Stritt

**Aufsichtsbehörde:** Schweizerische Unfallversicherungsanstalt Suva, 6002 Luzern

**Sachbearbeiter/in:** Flavia Danini, Tel. 041/419 51 11, Fax 041/419 62 13

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann gemäss Art. 50 des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1968 über das Verwaltungsverfahren (VwVG, SR 172.021) innert 30 Tagen seit Zustellung beim Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 9023 St. Gallen, Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und der Unterschrift des Beschwerdeführers (oder der Beschwerdeführerin) oder der Vertretung zu enthalten; die angefochtene Verfügung und die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen (Art. 52 VwVG).

Verteiler

Original: Bewilligungsinhaber/in

Kopien: kantonale Behörde, Aufsichtsbehörde



## **Auflagen**

### **ALLGEMEINES:**

- 02.01 Neben dem Strahlenschutzgesetz vom 22. März 1991, der Strahlenschutzverordnung vom 22. Juni 1994 und allen anwendbaren Spezialverordnungen gelten die nachfolgenden, rechtsverbindlichen Auflagen dieser Bewilligung.

### **SACHVERSTÄNDIGE FUER DEN STRAHLENSCHUTZ:**

- 05.02 Der Strahlenschutz-Sachverständige hat NEUEINTRETENDE MITARBEITER bei der Aufnahme ihrer Tätigkeit über die üblichen Strahlenschutzregeln aufzuklären.

### **BERUFLICH STRAHLENEXPONIERTES PERSONAL:**

- 06.08 Die DOSIMETRIE beruflich strahlenexponierter Personen, welche EXTERNER BESTRAHLUNG ausgesetzt sind, hat mit persönlichen GANZKÖRPERDOSIMETERN (Dosimeterplaketten) einer anerkannten Personendosimetriestelle zu erfolgen.
- 06.25 AN- UND ABMELDUNG DES BERUFLICH STRAHLENEXPONIERTEN PERSONALS sind der Suva umgehend mit Form. 2125 (Mutationsmeldung) mitzuteilen.
- 06.37 Bei Personal, das in einem anderen Betrieb als beruflich strahlenexponiert eingesetzt wird, muss die Strahlenexposition individuell ermittelt werden. Beruflich strahlenexponierte Personen sind verpflichtet, sich einer angeordneten medizinischen Kontrolle zu unterziehen.

### **KONTAMINATIONEN UND STÖRFÄLLE**

- 09.06 Bei STÖRFÄLLEN MIT RADIOAKTIVEN STRAHLENQUELLEN ODER BEIM BETRIEB VON ANLAGEN ZUR ERZEUGUNG IONISIERENDER STRAHLEN, wo Personen allenfalls einer erhöhten äusseren Bestrahlung ausgesetzt wurden, sind die Dosimeter der betroffenen Personen umgehend bei der zuständigen Dosimetriestelle auswerten zu lassen. Bei Störfällen ist die Aufsichtsbehörde baldmöglichst telefonisch zu informieren.
- 09.07 Bei STÖRFÄLLEN MIT RADIOAKTIVEN STOFFEN, wo Personen allenfalls einer Bestrahlung durch Inkorporation von radioaktiven Stoffen ausgesetzt sein können, hat der Strahlenschutz-Sachverständige Triagemessungen gemäss der Verordnung über die Personendosimetrie (Dosimetrieverordnung) vom 7. Oktober 1999 anzuordnen. Bei Störfällen ist umgehend die Aufsichtsbehörde zu informieren.

### **ADMINISTRATIVES:**

- 12.01 Jede AENDERUNG VON TATSACHEN, die dieser Bewilligung zugrunde liegen, ist vor ihrer Vornahme der Aufsichtsbehörde zu melden.
- 12.24 Der Bewilligungsinhaber hat der Aufsichtsbehörde alle Überschreitungen der Dosisgrenzwerte durch externe oder interne Bestrahlung umgehend zu melden. Soll eine beruflich strahlenexponierte Person ausnahmsweise für das Ausführen von wichtigen Arbeiten eine effektive Jahresdosis von mehr als 20 mSv akkumulieren, so ist vorgängig die Einwilligung der Aufsichtsbehörde einzuholen.



Abteilung Strahlenschutz  
[www.str-rad.ch](http://www.str-rad.ch)

Referenz / Aktenzeichen: R-02-01md  
Erstellt: 13.07.2004  
Revisions-Nr. 2 06.12.2010

## Merkblatt R-02-01 **Gebühren-Verordnung**

### 1. Zweck

Bei der Rechnungsstellung für das Bewilligungsverfahren beim Umgang mit ionisierender Strahlung soll eine möglichst grosse Transparenz erreicht, sowie die einheitliche Umsetzung der neuen Verordnung über die Gebühren im Strahlenschutz (GStSV) vom 5. Juli 2006 gewährleistet werden.

### 2. Ausgangslage

Gemäss Artikel 4 des Strahlenschutzgesetzes vom 22. März 1991 (StSG) muss der Verursacher die Kosten von Massnahmen tragen, die aufgrund der Strahlenschutzgesetzgebung zu treffen sind (Verursacherprinzip). Darunter fallen nach Artikel 42 StSG auch die vom Bundesamt für Gesundheit (BAG), Abteilung Strahlenschutz, zu erbringenden Leistungen für Erteilung, Übertragung, Änderung und Entzug von Bewilligungen sowie die Ausübung der Aufsicht und die Durchführung von Inspektionen.

Das Bewilligungsverfahren soll Gewähr bieten, dass die Gefährdung von Patienten, Betriebspersonal und Umwelt beim Umgang mit ionisierender Strahlung minimiert wird und dem Bewilligungsinhaber die Sicherheit geben, dass er die gesetzlichen Strahlenschutzvorschriften erfüllt.

### 3. Welche Leistungen des BAG werden mit der erhobenen Gebühr abgegolten?

Bei der Ausstellung einer Bewilligung wird eine Gebühr für das Bewilligungsverfahren erhoben. Sie setzt sich zusammen aus der Administrativpauschale und der jeweiligen Aufsichtspauschale nach Ziffer 5 im Anhang der GStSV (siehe Rückseite dieses Merkblattes).

- ◆ Die Administrativpauschale umfasst den zeitlichen und materiellen Aufwand des BAG für die Sicherstellung des rein administrativen Ablaufs des Bewilligungsverfahrens ohne fachtechnische Beurteilung, wie z.B. die Erfassung der bewilligungsrelevanten Daten im EDV-System, die Prüfung auf Vollständigkeit der Angaben und Beilagen zum Bewilligungsgesuch, eventuelle Rückfragen/Nachforderungen bei den Gesuchstellern und die Erstellung/Erneuerung/Widerruf der Bewilligung sowie den Druck/Versand/ Archivierung dieser Verfügungen und Unterlagen.
- ◆ Die Aufsichtspauschale umfasst den zeitlichen und materiellen Aufwand für die fachtechnische Beurteilung von Bewilligungsgesuchen/Bewilligungserneuerungen, die Information/Beratung von Bewilligungsinhabern und die Ausübung der Aufsichtspflicht (administrativ und vor Ort in Form von Inspektionen/Audits) während der Gültigkeitsdauer der Bewilligung (in der Regel 10 Jahre). Das heisst insbesondere, dass nicht mehr wie bisher jede Inspektion der Aufsichtsbehörde separat verrechnet wird. Je nach Bewilligungsart (Bewilligungsgegenstand) variiert der Aufwand zum Teil stark, sodass sich individuelle Bearbeitungsgebühren ergeben.

### 4. Wann wird eine Bewilligung ausgestellt?

- ◆ Bei Neueinrichtungen bzw. Aufnahme neuer Tätigkeiten erfolgt die erste Ausstellung einer Bewilligung durch das BAG, sofern alle notwendigen Voraussetzungen erfüllt sind. Bei medizinischen Röntgenanlagen werden Praxisübernahmen oder der Umzug von Anlagen und der Anlagenersatz wie eine Neueinrichtung behandelt (Gebühr gemäss Anhang GStSV, Ziffer 5.1 und 5.2).
- ◆ Läuft die Gültigkeit einer Bewilligung ab oder steht der Ablauf kurz bevor (weniger als 3 Jahre), wird die Bewilligung für eine weitere Gültigkeitsperiode (in der Regel 10 Jahre) erneuert/übertragen, sofern alle notwendigen Voraussetzungen erfüllt sind (Gebühr gemäss Anhang GStSV, Ziffer 5.1 und 5.3).
- ◆ Bei Veränderungen bisheriger Gegebenheiten (ohne Neueinrichtung oder Anlagenersatz) innerhalb der Gültigkeitsdauer einer bestehenden Bewilligung wird diese ersetzt (angepasst) unter Beibehaltung der bisherigen Ablauffrist, sofern diese nicht innerhalb der nächsten 3 Jahre abläuft (Gebühr gemäss Anhang GStSV, Ziffer 5.1 und 5.4).

## **An die Empfängerin / den Empfänger dieses Briefs**

Sehr geehrte Damen und Herren

Sie erhalten als Beilage die von Ihrem Betrieb beantragte "Bewilligung für den Umgang mit ionisierender Strahlung".

Es handelt sich um eine Verfügung des Bundesamts für Gesundheit, die verbindliche Auflagen enthält (siehe Abschnitt "Auflagen").

Leiten Sie bitte das Originaldokument oder eine Kopie davon an folgende Stellen weiter:

- an die Betriebsleitung
- an die sachverständige Person für den Strahlenschutz (siehe Seite 2)

Besten Dank für Ihre Unterstützung.

Freundliche Grüße

Abteilung Strahlenschutz  
Koordinationsstelle Bewilligungen

---

## **A la destinataire / Au destinataire de cette lettre**

Madame, Monsieur,

Veillez trouver ci-joint l'autorisation concernant l'utilisation de rayonnements ionisants demandée par votre entreprise.

Il s'agit d'une décision de l'Office fédéral de la santé publique incluant des charges formelles (voir paragraphe «Charges»).

Nous vous prions de transmettre le document original ou une copie de ce dernier aux personnes et instances suivantes:

- direction de l'entreprise
- expert en radioprotection (voir page 2)

Nous vous remercions de votre aide.

Avec nos meilleures salutations,

Division Radioprotection  
Service de coordination des autorisations

## **Al destinatario di questa lettera**

Gentile signora, egregio signore,